

# I. Einleitung

---

Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Urheberrechts. Bei diesen handelt es sich allgemein um Zahlungsansprüche, welche ihren Inhabern (Urhebern und Leistungsschutzberechtigten) eine finanzielle Vergütung für die Nutzung von urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich geschützten Schutzgegenständen ermöglichen. Gesetzliche Vergütungsansprüche eignen sich vor allem deshalb für eine rechtswissenschaftliche Untersuchung, da sie als schuldrechtliche Zahlungsansprüche eine Sonderstellung in einem durch Ausschließlichkeitsrechte geprägten Urheberrecht einnehmen und sohin von der Eigentumslogik – welche das Urheberrecht als Bestandteil des Immaterialgüterrechts beherrscht – abweichen. Wie die Rechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt, handelt es sich bei den Vergütungsansprüchen zudem um Instrumente, welche der Gesetzgeber häufig zur Anpassung des Urheberrechts an veränderte technische und soziale Gegebenheiten heranzieht und denen das Potential zum Ausgleich widerstreitender Interessen innewohnt. Ihren Inhabern vermitteln sie den Erhalt einer finanziellen Vergütung, während sie es nicht ermöglichen, Dritte von der Nutzung der urheberrechtlichen Schutzgegenstände auszuschließen. Aufgrund dieser Kombination der Nichtausschließlichkeit bei gleichzeitiger Vergütungsgewährung ist es wenig überraschend, dass Vergütungsansprüche auch aktuell als Lösungsansätze, etwa im Kontext von Werknutzungen auf User-Upload-Plattformen, diskutiert werden.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Dissertation einer Systematisierung der gesetzlichen Vergütungsansprüche des österreichischen Urheber-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Wandtke/Hauck*, „Scherz, Satire, Ironie und tiefere Bedeutung“: Die §§ 23 und 51 a im Referentenentwurf zur Neufassung des UrhG, GRUR-Prax 2020, 542 (544); *Wandtke/Hauck*, Ein neues Haftungssystem im Urheberrecht – Zur Umsetzung von Art. 17 DSM-RL in einem »Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz«, ZUM 2020, 671 (676 f); *Stieper*, Die Umsetzung von Art. 17 VII DSM-RL in deutsches Recht (Teil 2), GRUR 2020, 792 (795); *Hilty/Kaiser/ Moscon/Richter/Stumpf/Sutterer*, Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz –UrhDaG) – Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 2. September 2020, 2 (abrufbar: <https://www.ip.mpg.de/de/forschung/immaterialgueter-und-wettbewerbsrecht/stellungnahmen.html> [26.4.2021]); *Geiger/Bulayenko*, Creating Statutory Remuneration Rights in Copyright Law: What Policy Options Under the International Legal Framework? Centre for International Intellectual Property Studies (CEIPI) Research Paper No. 2020-05, 5 mwN (abrufbar: <https://ssrn.com/abstract=3722108> [26.4.2021]).

rechts gewidmet. Zentrales Ansinnen ist eine Systembildung, bei der die derzeit bestehenden Vergütungsansprüche erfasst, gegliedert und geordnet werden. Insb soll dadurch ersichtlich gemacht werden, inwiefern von einem *System* der gesetzlichen Vergütungsansprüche gesprochen werden kann und ob bzw welche gemeinsamen Prinzipien dieses System charakterisieren. Eine Untersuchung dieser Aspekte lohnt sich vor allem, da die Vergütungsansprüche keine einheitliche Regelung im UrhG erfahren haben und zu den einzelnen Ansprüchen eine Fülle an europäischer und österreichischer Rechtsprechung vorliegt. Nicht im Mittelpunkt der Untersuchung stehen rechtspolitische Fragestellungen, insb ob und welche Werknutzungen künftig über Vergütungsansprüche erfasst werden sollen. Die hier im Zentrum stehende System- und Prinzipienbildung soll dieser zu führenden Diskussion ein wissenschaftlich fundiertes Fundament bereiten, welches ein besseres Verständnis der gesetzlichen Vergütungsansprüche sowie eine kohärente Fortentwicklung durch den Gesetzgeber ermöglicht. Damit versteht sich die Arbeit auch als Anstoß für die Diskurs über die Frage, welche Rolle gesetzliche Vergütungsansprüche für eine Abgeltung des Werkschaffens spielen können und sollen.

### **A. Gang der Untersuchung und Struktur der Darstellung**

In diesem Sinn gliedert sich die Arbeit in drei Teile:

Im ersten Teil erfolgt eine Definition der gesetzlichen Vergütungsansprüche, um den Untersuchungsgegenstand einzugrenzen. Zudem werden allgemeine Grundlagen erörtert, die zum Verständnis der gesetzlichen Vergütungsansprüche erforderlich sind.

Im zweiten Teil der Arbeit werden die (*de lege lata*) im österreichischen Urheberrecht bestehenden Ansprüche und die Wahrnehmungspraxis erfasst. Die Ansprüche werden dabei jeweils für sich genommen betrachtet und anhand einer einheitlichen Strukturierung dargestellt. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Ansprüche und der abgegoltenen Werknutzungen, den erfassten Werken und Leistungsergebnissen und der Einhebung und Verteilung der Vergütung (Wahrnehmungspraxis).

Darauf aufbauend wird im dritten Teil eine System- und Prinzipienbildung vorgenommen, die den Kern der Untersuchung bildet. In diesem Kapitel erfolgt eine Zusammenschau sämtlicher einschlägiger Rechtsquellen. Inhaltlich werden zum einen Rechtsfragen geklärt, die für sämtliche Ansprüche von Relevanz sind. Dazu zählen etwa die völker- und unionsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung von Vergütungsansprüchen, die rechtlichen Anforderungen an den Anspruchsinhalt sowie die Möglichkeiten einer Verfügung über die Ansprüche. Zum anderen wird der Frage nachgegangen, inwiefern sich hinter den Ansprüchen gemeinsame Prinzipien abzeichnen, dies es rechtfertigen, von einem *System* der gesetzlichen Vergütungsansprüche zu sprechen.

## B. Methodik

Methodisch handelt es sich bei der Aufarbeitung und Darstellung der bestehenden gesetzlichen Vergütungsansprüche um eine rechtsdogmatische Untersuchung. Bei dieser werden die Ansprüche im Stil eines Gesetzeskommentars dargestellt, wobei unter Heranziehung der juristischen Auslegungsmethoden und Berücksichtigung sämtlicher Rechtsquellen ein möglichst umfassendes Bild der derzeit bestehenden Vergütungsansprüche gezeichnet wird.

Die darauf aufbauende System- und Prinzipienbildung folgt einem induktiven Ansatz. Dabei werden die aus der rechtsdogmatischen Untersuchung der einzelnen Vergütungsansprüche gewonnen Erkenntnisse einander gegenübergestellt und erkennbar werdende Gemeinsamkeiten sowie Unterscheidungen herausgearbeitet. Soweit wie möglich werden dabei Prinzipien gebildet, die den Vergütungsansprüchen inhärent sind.

Die strukturelle Zweiteilung in eine rechtsdogmatische Aufarbeitung der bestehenden Ansprüche und eine im Anschluss vorgenommenen Systematisierung hat den Vorteil, dass sie dem Leser zunächst die bestehenden Ansprüche verständlich macht, bevor in einem zweiten Schritt Aussagen über Gemeinsamkeiten und Unterscheidungen getroffen werden. Es gehen damit aber auch gewisse Nachteile in der Darstellung einher, da sich diverse Aspekte der Vergütungsansprüche – etwa ob diese verzichtbar und/oder abtretbar sind – erst nach einer Gesamtbetrachtung beschreiben lassen, welche die systematische Stellung der Ansprüche in der Rechtsordnung und die zu den einzelnen Ansprüchen ergangene Rsp berücksichtigt. Diese Ausführungen lassen sich nicht sinnvoll bei der Beschreibung der einzelnen Ansprüche treffen, da sie für diese jeweils gesondert ergehen müssten und somit mit umfangreichen Redundanzen verbunden wären. Aus diesem Grund werden Aspekte der rechtsdogmatischen Aufarbeitung, die sämtliche Ansprüche betreffen und eine Gesamtbetrachtung erfordern, in der Systembildung getroffen, wodurch gelegentlich auf Ausführungen in späteren Kapiteln verwiesen werden muss.



## II. Grundlagen

---

### A. Definition der gesetzlichen Vergütungsansprüche

Im Kontext des Urheberrechts bezeichnen „gesetzliche Vergütungsansprüche“ oder „Vergütungsansprüche“ allgemein Rechtsinstrumente, die zur vermögensrechtlichen Seite des Urheberrechts zählen und wirtschaftliche Interessen der Urheber absichern.<sup>2</sup> Eine über diese funktionale Annäherung hinausgehende Definition fällt nicht leicht, da sich im UrhG keine Legaldefinition findet. Zudem sind die Ansprüche, die gemeinhin zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gezählt werden, nicht einheitlich im UrhG geregelt und werden nur fallweise als solche bezeichnet.<sup>3</sup> IdR sprechen die urheberrechtlichen Bestimmungen von Ansprüchen auf angemessene Vergütung oder auf angemessene Anteile von Entgelten.<sup>4</sup>

#### 1. Vorliegende Definitionen

Im österreichischen Schrifttum liegen bislang nur vereinzelte begriffliche Annäherungen zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen vor.<sup>5</sup> Demgegenüber

---

2 *Walter*, Österreichisches Urheberrecht – Handbuch I, Rz 524; *Loewenheim* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht<sup>6</sup>, Einleitung Rz 27.

3 Der Terminus des „gesetzlichen Vergütungsanspruchs“ oder der „gesetzlichen Vergütungsansprüche“ findet sich in § 38 Abs 1 UrhG, § 69 UrhG und § 116 Abs 3 UrhG. Die Bezeichnung „Vergütungsanspruch“ bzw. „Vergütungsansprüche“ findet sich in § 16a Abs 5 S 2 UrhG und § 42b Abs 5 und 7 UrhG sowie in diversen Übergangsbestimmungen.

4 Ansprüche auf angemessene Vergütung finden sich in § 16a Abs 2 UrhG, § 42b Abs 1 und 2 UrhG, § 42g Abs 3 UrhG, § 45 Abs 3 UrhG, § 51 Abs 2 UrhG, § 54 Abs 2 UrhG, § 56b Abs 1 UrhG, § 56c Abs 2 UrhG, § 56d Abs 2 UrhG, § 56e Abs 6 UrhG, § 76 Abs 3 S 1 UrhG. Die Ansprüche des § 16b Abs 1 UrhG und § 76 Abs 8 UrhG sind demgegenüber auf eine Vergütung gerichtet; § 42d Abs 8 UrhG gewährt einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich. Ansprüche auf Erhalt eines angemessenen Anteils an einer Vergütung oder an einem Entgelt finden sich in § 16a Abs 5 S 1 und 2 UrhG und § 47 Abs 2 UrhG; § 76 Abs 3 S 2 UrhG spricht lediglich von einem Anteil.

5 Vgl *Walter*, Glosse zu OGH 4 Ob 174/06a – *Leerkassettenvergütung IV*, MR 2007, 35 (37); *Cornides*, Gesetzliche Vergütungsansprüche im österreichischen Urheber- und Leistungsschutzrecht, 7 (nicht veröffentlichte Arbeit, zuletzt abgerufen am 27.10.2020 unter [https://works.bepress.com/jakob\\_cornides/12/](https://works.bepress.com/jakob_cornides/12/); mittlerweile nicht mehr abrufbar). Darüber hinaus finden sich lediglich terminologische Abgrenzungen zwischen Vergütungsansprüchen und gesetzlichen Lizenzen (vgl. *Walter*, Österreichisches Urheberrecht –

finden sich im deutschen Schrifttum mehrere Definitionen, die jedoch nicht einheitlich ausfallen. Etwa handelt es sich bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen laut *Rossbach* um „Zahlungsansprüche gesetzlich genannter Berechtigter<sup>6</sup> gegen einen Werkvermittler [...], die infolge eines gesetzlich erlaubten Nutzungsvorgangs bzw. dessen Ermöglichung entstehen, ohne daß es irgendwie gearteter vertraglicher Beziehungen zwischen den Beteiligten bedarf“.<sup>7</sup> *Hanewinkel* folgt im Wesentlichen dieser Definition, nur führt er als mögliche Vergütungsschuldner neben Werkvermittler auch Werknutzer an.<sup>8</sup> *Mäger* bezeichnet mit gesetzlichen Vergütungsansprüchen „gesetzliche Zahlungsansprüche eines im Gesetz bezeichneten Berechtigten gegen einen Werknutzer, die aufgrund eines gesetzlich erlaubten Nutzungsvorgangs bzw. dessen Ermöglichung entstehen“.<sup>9</sup> Laut *Stöhr* handelt es sich bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen um „kraft Gesetzes entstehende Zahlungsansprüche gegen einen Werkvermittler<sup>10</sup>, die dem Urheber einen Ausgleich gewähren für die Nutzung seines Werkes auf eine erlaubte, gesetzlich vorgegebene Weise“.<sup>11</sup>

- 3 Neben den unstrittigen Kriterien des Zahlungsanspruchs mit gesetzlicher Entstehungsgrundlage, die sich bereits aus der semantischen Bedeutung eines *gesetzlichen Vergütungsanspruchs* ergeben, unterscheiden sich die vorliegenden Definitionsansätze in mehreren Aspekten. Diese betreffen die Festlegung der Anspruchsinhaber, der Vergütungsschuldner und des Entstehungsgrundes.

#### a) Anspruchsinhaber

- 4 Bezüglich des Kreises der Anspruchsinhaber divergieren die Definitionen zwischen dem Urheber und gesetzlich genannten Berechtigten, zu denen neben Urhebern auch Inhaber verwandter Schutzrechte (insb ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Hersteller von Lichtbildern etc) zählen.

---

Handbuch I, Rz 750; *Walter*, Grundlagen und Ziele einer österreichischen Urheberrechtsreform, in: *Dittrich* (Hg), FS 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (ÖSGRUM 4), 252; *Reis*, Zur Systematik der Beschränkung urheberrechtlicher Ausschließungsrechte, ÖJZ 2014/26, 155 (158)).

6 Zu denen laut *Rossbach* sowohl Urheber als auch Leistungsschutzberechtigte zählen (vgl *Rossbach*, Die Vergütungsansprüche im deutschen Urheberrecht, 23 (bei Fn 100)).

7 *Rossbach*, Die Vergütungsansprüche im deutschen Urheberrecht, 22 f.

8 *Hanewinkel*, Ausschluss der Abtretbarkeit gesetzlicher Vergütungsansprüche, 5; *Hanewinkel*, Urheber versus Verleger – Zur Problematik des § 63a S 2 UrhG und dessen geplanter Änderung im zweiten Korb, GRUR 2007, 373 (374).

9 *Mäger*, Die Abtretung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche in Verwertungsverträgen, 26 f.

10 Dabei kann es sich um direkte oder indirekte Werkvermittler handeln (vgl *Stöhr*, Gesetzliche Vergütungsansprüche im Urheberrecht, 22 (bei Fn 6)).

11 *Stöhr*, Gesetzliche Vergütungsansprüche im Urheberrecht, 21 f mwN.

## b) Vergütungsschuldner

Bei der Festlegung der Vergütungsschuldner fällt auf, dass die Definitionen grds 5 auf Werkvermittler abstellen, teilweise aber auch Werknutzer miteinbeziehen. Als *Werkvermittler* werden im Schrifttum etwa Verleger, Tonträgerhersteller, Rundfunkunternehmer, Filmhersteller, Multimediaproduzenten oder Telekom-Unternehmen bezeichnet.<sup>12</sup> Dabei handelt es sich um Personen oder Institutionen, die in der urheberrechtlichen Verwertungskette zwischen den Urhebern und den Endnutzern auftreten und urheberrechtliche Schutzgegenstände an Endnutzer (oder an nachgelagerte Verwerter) vermitteln. Diese Werkvermittler können selbst urheberrechtliche Nutzungshandlungen (bspw. Vervielfältigungen iSd § 15 UrhG und/oder eine Verbreitung, Sendung oder Zurverfügungstellung iSd §§ 16 bis 18a UrhG) vornehmen, wodurch sie als *Werknutzer* zu qualifizieren sind. Teilweise wird der Begriff eines Vermittlers auch zur Erfassung von Personen verwendet, die im Gegensatz zu klassischen Verwertern selbst keine urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen vornehmen, gleichzeitig aber an der urheberrechtlichen Wertschöpfung partizipieren.<sup>13</sup>

## c) Entstehungsgrund

Die größten Divergenzen bestehen bei der Festlegung des Entstehungsgrunds 6 der Vergütungsansprüche. Dabei lassen sich einschränkende Ansätze ausmachen (etwa die Definitionen von *Roszbach*, *Mäger* und *Hanewinkel*),<sup>14</sup> die darauf abstellen, dass die Vergütungsansprüche infolge eines „gesetzlich erlaubten Nutzungsvorgangs bzw. dessen Ermöglichung entstehen“.<sup>15</sup> Im Er-

12 *Walter*, Österreichisches Urheberrecht – Handbuch I, Rz 523.

13 Vgl. *Christiansen* (et al.), Berliner Gedankenexperiment zur Neuordnung des Urheberrechts, 12 (abrufbar: <https://irights.info/wp-content/uploads/2015/08/Gedankenexperiment.pdf> [26.4.2021]).

14 Unklar ist, was *Cornides* meint, wenn er auf die „erlaubte und niemandes Zustimmung bedürftige Verwirklichung eines gesetzlichen beschriebenen Tatbestandes“ abstellt (*Cornides*, Gesetzliche Vergütungsansprüche im österreichischen Urheber- und Leistungsschutzrecht, 7). Die Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes ist an sich nicht von der Zustimmung anderer Personen abhängig. Wenn sich die Erlaubnis jedoch nicht auf die Verwirklichung des Tatbestands, sondern auf die (im Tatbestand umschriebene) Werknutzung bezieht, ist auch diese Ansicht zu den einschränkenden Ansätzen zu zählen.

15 *Roszbach*, Die Vergütungsansprüche im deutschen Urheberrecht, 23; *Mäger*, Die Abtretung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche in Verwertungsverträgen, 27; *Hanewinkel*, Ausschluss der Abtretbarkeit gesetzlicher Vergütungsansprüche, 5. Bezüglich dieser begrifflichen Einschränkung ist allerdings anzumerken, dass zur Zeit der Abfassung der Publikation von *Roszbach* noch keine Vergütungsansprüche existierten, die nicht infolge eines gesetzlich erlaubten Nutzungsvorgangs entstehen. *Hanewinkel* schränkt seine Definition zwar ebenfalls auf gesetzlich zulässige Werknutzungen ein, erfasst darunter in der Folge aber (ohne Begründung) auch die Vergütungsansprüche des § 20b Abs 2 dUrhG und § 27 Abs 1 dUrhG, obwohl diese nicht auf gesetzlich zulässigen Werknutzungen beruhen.

gebnis decken sich diese Ansätze mit den Auffassungen, die Vergütungsansprüche über die Entkoppelung der Werknutzung von dem Erfordernis der Zustimmung der Urheber beschreiben.<sup>16</sup>

- 7 Darüber hinaus werden jedoch einzelne weitere Ansprüche (vor allem § 16a Abs 5 S 1 UrhG und § 38 Abs 1a UrhG) zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gezählt, die keinen finanziellen Ausgleich für gesetzlich erlaubte Werknutzungen leisten. Die Nutzungshandlungen sind in diesen Fällen nicht kraft Gesetz, sondern aufgrund einer vertraglichen Einräumung von Nutzungsrechten zulässig. Indem die Definition von *Stöhr* den Zweck der Ansprüche in der Gewährung eines Ausgleichs für die Nutzung von Werken auf eine „erlaubte, gesetzlich vorgegebene Weise“ festlegt, können auch diese Ansprüche zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gezählt werden.<sup>17</sup> Selbiges gilt für die Definition von *Brem*, die auf eine *rechtmäßige Nutzung* eines Werks abstellt,<sup>18</sup> sowie jene von *Küfner*, nach welcher der Vergütungsanspruch (in negativer Hinsicht) „nicht aus einer rechtswidrigen Handlung eines Dritten hervorgeht“.<sup>19</sup> In Einklang mit diesen erweiterten Ansätzen spricht *Walter* davon, dass die abgegoltenen Vorgänge aus „*unterschiedlichsten Gesichtspunkten*“ zulässig sein können.<sup>20</sup>

## 2. Bewertung und Erarbeitung eines eigenen Definitionsansatzes

- 8 Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, lässt sich keine einheitliche Definition der gesetzlichen Vergütungsansprüche auffinden, wodurch (je nachdem welchem Ansatz gefolgt wird) unterschiedliche Ansprüche in den Untersuchungsbereich fallen. Aus diesem Grund soll ein eigener Definitionsansatz erarbeitet werden, der gleichzeitig den Untersuchungsgegenstand eingrenzt.

### a) Wortinterpretation

- 9 Da sich die ggst Arbeit den gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urheberrechts widmet, grenzt sich der Untersuchungsgegenstand bereits anhand der semantischen Bedeutung ein. Einer Wortinterpretation folgend sind gesetzliche Vergütungsansprüche wesensgemäß auf den Erhalt einer finanziellen Vergütung gerichtet und entstehen unmittelbar kraft Gesetz.<sup>21</sup> Aufgrund des äu-

---

16 Vgl *Walter*, Österreichisches Urheberrecht – Handbuch I, Rz 749.

17 *Stöhr*, Gesetzliche Vergütungsansprüche im Urheberrecht, 22 (bei Fn 7).

18 *Brem*, Der urheberrechtliche Vergütungsanspruch, 71.

19 *Küfner*, Die Vergütungsansprüche des Urhebers nach dem Urheberrechtsgesetz, 14.

20 *Walter*, MR 2007, 35 (37).

21 *Rosbach*, Die Vergütungsansprüche im deutschen Urheberrecht, 7; *Stöhr*, Gesetzliche Vergütungsansprüche im Urheberrecht, 21; *Cornides*, Gesetzliche Vergütungsansprüche im österreichischen Urheber- und Leistungsschutzrecht, 7.



ßerst möglichen Wortsinns („gesetzlich“, „Vergütung“) fallen an dieser Stelle bereits sämtliche Ansprüche aus dem Untersuchungsbereich, die auf einer vertraglichen Grundlage beruhen oder nicht auf die Leistung einer finanziellen Vergütung gerichtet sind. Aufgrund des urheberrechtlichen Erkenntnisinteresses ist die erforderliche gesetzliche Entstehungsgrundlage dahingehend zu konkretisieren, dass sich die Vergütungsansprüche aus dem UrhG ergeben müssen.

Davon abgesehen bleibt eine rein semantische Eingrenzung aber vage, da (noch) verschiedenste sich aus dem UrhG ergebende Zahlungsansprüche erfasst werden (bspw verfügen auch der bereicherungsrechtliche Anspruch auf angemessenes Entgelt gem § 86 UrhG und der Schadenersatzanspruch gem § 87 UrhG über eine gesetzliche Grundlage). Folglich gilt es eine weitere Begriffseingrenzung unter Heranziehung der vorliegenden Definitionsansätze vorzunehmen. **10**

## **b) Ergänzende Heranziehung der vorliegenden Abgrenzungsmerkmale**

### *aa) Anspruchsinhaber*

Bezüglich des Kreises der Anspruchsinhaber ist klar, dass es sich bei den vorliegenden Definitionen, welche alleine auf Urheber abstellen, um vereinfachte Darstellungen handelt, da gesetzliche Vergütungsansprüche sowohl in der deutschen<sup>22</sup> als auch in der österreichischen Urheberrechtsordnung Urhebern und diversen Leistungsschutzberechtigten zustehen. Deswegen wird an dieser Stelle den Ansätzen gefolgt, die allgemein von Zahlungsansprüchen gesetzlich bestimmter Berechtigter ausgehen. **11**

### *bb) Vergütungsschuldner*

Hinsichtlich der Vergütungsschuldner ist festzuhalten, dass die zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gezahlten Ansprüche idR gegen Personen oder Institutionen bestehen, welche selbst urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen vornehmen (bspw richtet sich die Bibliothekstantieme idS § 16a Abs 2 UrhG gegen Bibliotheken, die Werkstücke verleihen). Dagegen richten sich andere Vergütungsansprüche gegen Personen oder Institutionen, die selbst in keinem direkten Zusammenhang mit der Vornahme von urheberrechtlichen Nutzungshandlungen stehen und lediglich indirekt von Nutzungshandlungen Dritter profitieren (bspw richtet sich die Speichermedienvergütung des § 42b Abs 1 UrhG gegen den Importeur oder Händler von **12**

---

<sup>22</sup> Stöhr, Gesetzliche Vergütungsansprüche im Urheberrecht, 19.

Speichermedien).<sup>23</sup> Aus diesem Grund wäre es bei der Definition der Vergütungsschuldner grds angebracht, auf Werkvermittler – im Sinn eines funktionalen Begriffsverständnisses – abzustellen. Diese können urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen durchführen (und dadurch selbst als Werknutzer in Erscheinung treten) oder lediglich anderen Personen (rechtlich oder tatsächlich) die Vornahme von Nutzungshandlungen ermöglichen.<sup>24</sup> ME stellt die Eingrenzung der Vergütungsschuldner auf Vermittler aber kein konstitutives Merkmal eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs dar. Obwohl es praktische Schwierigkeiten (hinsichtlich der Identifikation und Durchsetzung) hervorrufen würde,<sup>25</sup> könnten Vergütungsansprüche grds auch gegen private Endnutzer, iSv denjenigen Personen, welche urheberrechtliche Werke in ihrer privaten Sphäre nutzen und sich dadurch einen Werkgenuss verschaffen, bestehen.<sup>26</sup> Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf eine Eingrenzung der Vergütungsschuldner verzichtet.

### cc) Festlegung des Entstehungsgrunds

- 13** Die größte Schwierigkeit liegt in der Festlegung des Entstehungsgrunds der Ansprüche. Dieser ist jedoch entscheidend, um gesetzliche Vergütungsansprüche von diversen anderen urheberrechtlichen Zahlungsansprüchen (wie den bereits erwähnten Bereicherungs- und Schadenersatzansprüchen) abzugrenzen. Das verbreitete Abstellen auf ein Entstehen aus einer gesetzlich erlaubten Werknutzung erfasst zugegebenermaßen den Großteil der Ansprüche, die gemeinhin zu den Vergütungsansprüchen gezählt werden. Es grenzt dies aber Ansprüche aus, die nicht aus gesetzlich erlaubten Werknutzungen stammen, aber ähnlichen Zwecken dienen, da sie ihren Inhabern ebenfalls eine Vergütung abseits von Ausschließlichkeitsrechten sichern. Zudem werden auch im

---

23 S dazu unten Rz 205.

24 Ähnlich auch *Rossbach*, Die Vergütungsansprüche im deutschen Urheberrecht, 21.

25 So auch EuGH 11.7.2013, C-521/11 – *Amazon/Austro Mechana* Rz 24, MR 2013, 172 (*Walter*) = GRUR 2013, 1025; OGH 21.2.2017, 4 Ob 62/16w – *Austro Mechana/Amazon III*, MR 2017, 66 (*Walter*).

26 Etwa war auch im Gesetzgebungsprozess bezüglich der deutschen Privatkopievergütung nicht von Beginn an vorgesehen, dass sich diese gegen Händler und Importeure von Vervielfältigungsmedien und -geräten richtet (vgl Reg-E BT-Drs IV/270, 12). Auch der EuGH weist darauf hin, dass sich der gerechte Ausgleich des Art 5 Abs 2 lit b Info-Soc-RL grds gegen die Nutzer richtet, die Werke für den privaten Gebrauch vervielfältigen (EuGH 21.10.2010, C-467/08 – *Padawan/SGAE* Rz 45, MR-Int 2010, 115 (*Walter*) = GRUR 2011, 50 (*Kröber*); bestätigt in EuGH 22.9.2016, C-110/15 – *Microsoft Mobile Sales International/MIBAC* Rz 30, MR-Int 2016, 112 (*Walter*) = GRUR 2017, 155; EuGH 5.3.2015, C-463/12 – *Copydan Båndkopi/Nokia Danmark* Rz 22, ÖBl 2015/29, 137 (*Heidinger*) = GRUR 2015, 478; EuGH 11.7.2013, C-521/11 – *Amazon/Austro Mechana* Rz 23, MR 2013, 172 (*Walter*) = GRUR 2013, 1025; EuGH 16.6.2011, C-462/09 – *Stichting de Thuiskopie/Opus* Rz 26, MR-Int 2011, 141 (*Walter*) = GRUR 2011, 909 (*Kröber*)).

deutschen Schrifttum die Ansprüche des § 20b Abs 2 dUrhG und § 27 Abs 1 dUrhG, die nicht aus gesetzlich zulässigen Werknutzungen stammen, zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gezählt.<sup>27</sup> Im Sinn einer umfassenden System- und Prinzipienbildung ist es deshalb angebracht, Ansprüche abseits von gesetzlich zulässigen Werknutzungen in den Untersuchungsbereich aufzunehmen. Gleichzeitig ist aber erforderlich, eine hinreichende Abgrenzung von urheberrechtlichen Schutzinstrumentarien vorzunehmen, die anderen Prinzipien folgen. In Abgrenzung zu den Ausschließlichkeitsrechten und gleichzeitig als gemeinsamer Nenner der vorliegenden Definitionen rückt dabei die Entstehung der Ansprüche aus einer rechtmäßigen Nutzung urheberrechtlicher Schutzgegenstände<sup>28</sup> in den Fokus. Dadurch scheiden der bereicherungsrechtliche Anspruch auf angemessenes Entgelt gem § 86 UrhG und der Schadenersatzanspruch nach § 87 UrhG aus dem Untersuchungsbereich aus, da diese an die Verletzung urheberrechtlicher Befugnisse anknüpfen.<sup>29</sup>

Einige der angeführten Definitionen sehen den Entstehungsgrund der Ansprüche neben einer Nutzung in der Ermöglichung eines gesetzlich erlaubten Nutzungsvorgangs.<sup>30</sup> Dies ist darauf zurückzuführen, dass der für die Vervielfältigungen zugunsten des eigenen und privaten Gebrauchs bestehende Vergütungsanspruch<sup>31</sup> nicht an die gesetzlich erlaubte Nutzung, sondern an das vorgelagerte Inverkehrbringen von Vervielfältigungsmedien bzw -geräten anknüpft.<sup>32</sup> Da dieser Anspruch unzweifelhaft zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zählt,<sup>33</sup> hält dies Einordnungsschwierigkeiten hintan. Dasselbe Ergebnis lässt sich aber erzielen, wenn das zuvor beschriebene Merkmal der rechtmäßigen Nutzung auf das einer urheberrechtlich zulässigen Handlung erweitert wird.<sup>34</sup> Im Gegensatz zur Nutzung – welche als Vornahme

27 Stöhr, Gesetzliche Vergütungsansprüche im Urheberrecht, 22 (bei Fn 7). S zur Zuzählung dieser Ansprüche zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen exemplarisch Grünberger, Vergütungsansprüche im Urheberrecht, ZGE 2017, 188 (196) sowie unten Rz 595 ff.

28 Einige der vorliegenden Definitionen sprechen nicht von „urheberrechtlichen Schutzgegenständen“, sondern von „Werken“. Dies ist ebenfalls auf eine sprachliche Vereinfachung zurückzuführen, da die Ansprüche auch für Leistungsergebnisse bestehen, die durch verwandte Schutzrechte geschützt sind.

29 Für § 86 UrhG: Guggenbichler in Kucsko/Handig, urheber.recht<sup>2</sup>, § 86 Rz 4 ff; für § 87 UrhG: Guggenbichler in Kucsko/Handig, urheber.recht<sup>2</sup>, § 87 Rz 2.

30 Roszbach, Die Vergütungsansprüche im deutschen Urheberrecht, 23; Hanewinkel, Ausschluss der Abtretbarkeit gesetzlicher Vergütungsansprüche, 5; Mäger, Die Abtretung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche in Verwertungsverträgen, 27.

31 § 42b UrhG, §54 dUrhG.

32 S dazu unten Rz 205, 268 und 271.

33 S bspw Roszbach, Die Vergütungsansprüche im deutschen Urheberrecht, 39; Stöhr, Gesetzliche Vergütungsansprüche im Urheberrecht, 42.

34 Denkbar wäre es auch (wie die oben wiedergegebene Definition Küfners), auf *rechtmäßige Handlungen* abzustellen. Dies ist mE aber ungenau, da eine urheberrechtlich zulässige Handlung (bspw das Inverkehrbringen von Vervielfältigungsmedien) durchaus gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen kann.

einer urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlung iSd §§ 14 Abs 2 bis 18a UrhG zu verstehen ist – ist der Begriff der Handlung generisch und schließt Vorgänge mit ein, die aus urheberrechtlicher Sicht keine Werknutzung im eigentlichen Sinn darstellen. Die Eingrenzung erfolgt dabei lediglich durch die urheberrechtliche Zulässigkeit, wodurch sämtliche Handlungen, die in urheberrechtliche Befugnisse eingreifen sowie die daraus entstehenden Ansprüche, aus dem Untersuchungsbereich ausscheiden.<sup>35</sup>

### c) Zusammenfassung

- 15 Vor diesem Hintergrund sollen gesetzliche Vergütungsansprüche in dieser Arbeit als gesetzliche Zahlungsansprüche definiert werden, die ihre Grundlage in Bestimmungen des UrhG haben und den Anspruchsinhabern eine Vergütung für urheberrechtlich zulässige Handlungen gewähren.

## B. Erläuternde Vorbemerkungen zur kollektiven Wahrnehmung

- 16 Da gesetzliche Vergütungsansprüche fast ausschließlich nicht individuell durch die jeweiligen Inhaber, sondern kollektiv durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, sollen folgende Vorbemerkungen zum besseren Verständnis der Untersuchung beitragen.
- 17 Bei einer Verwertungsgesellschaft handelt es sich gem § 2 Z 1 VerwGesG um eine Organisation, die auf Grundlage einer gesetzlichen oder vertraglichen Berechtigung ausschließlich oder hauptsächlich Urheberrechte und/oder Leistungsschutzrechte in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber wahrnimmt und entweder im Eigentum der Rechteinhaber (oder von die Rechteinhaber vertretenen Einrichtungen) steht, von diesen beherrscht wird oder nicht auf Gewinn gerichtet ist. In Österreich existieren derzeit acht Verwertungsgesellschaften: Dabei handelt es sich um die:
- „AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“,
  - „Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch- musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H“,
  - „Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte“,
  - „Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H“,

---

35 Ähnlich spricht auch Walter von „wirtschaftlichen Vorgängen [...], die unter den unterschiedlichsten Gesichtspunkten aus urheberrechtlicher Sicht an sich zulässig sind.“ (Walter, MR 2007, 35 (37)).

- „LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H.“,
- „VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH“,
- „VdFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ und
- „Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR)“.

Zusätzlich existiert mit der RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe von Audiovisuellen Medien GmbH eine Einrichtung gem § 1 Abs 3 VerwGesG. **18**

Die Verwertungsgesellschaften nehmen die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Urheber und Leistungsschutzberechtigten innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche wahr, die sich aus den von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen ergeben.<sup>36</sup> Aufgrund des in § 7 VerwGesG festgelegten Monopolgrundsatzes ist in den Zuständigkeitsbereichen jeweils nur eine Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung zuständig. **19**

Zu den Aufgaben der Verwertungsgesellschaften gehört es, die Vergütungserlöse für ihre Bezugsberechtigten einzuheben und an diese zu verteilen. Die Grundlage dafür bilden Wahrnehmungsverträge, mit denen Urheber und Leistungsschutzberechtigte ihre Vergütungsansprüche den für sie zuständigen Verwertungsgesellschaften zur treuhänderischen Wahrnehmung abtreten und auf diese Weise zu ihren Bezugsberechtigten werden.<sup>37</sup> In der Folge heben die Verwertungsgesellschaften die Vergütung von den Vergütungsschuldnern ein; die Höhe der einzuhebenden Vergütung ergibt sich dabei idR aus veröffentlichten (autonomen) Tarifen oder aus Gesamtverträgen. Gesamtverträge stellen kollektive Verträge dar, die zwischen den Verwertungsgesellschaften und gesamtvertragsfähigen Vereinigungen, welche die einzelnen Vergütungsschuldner repräsentieren, abgeschlossen werden. Inhaltlich legen die Gesamtverträge einheitliche (grundlegende) Regelungen fest, die für die mit den Vergütungsschuldnern abzuschließenden Einzelverträge gelten und in diese einfließen.<sup>38</sup> Sofern die Verhandlungen über Gesamtverträge erfolglos bleiben, kann (nach Anrufung des Schlichtungsausschusses) der Erlass einer Satzung durch den Urheberrechtssenat beantragt werden, welcher die Wirkung eines Gesamtvertrags zukommt.<sup>39</sup> Die Ausschüttung der eingehobenen Vergü-

---

36 § 3 VerwGesG; s auch OGH RIS-Justiz RS0081807 und die Bescheide des Urheberrechtssenats vom 27.11.2013, UrhRS 2/13-5, 22 und vom 28.6.2010, UrhRS 2/10-5, 8 sowie UrhRS 5/10-4, 8.

37 Ciresa, Der Wahrnehmungsvertrag, in: *Dittrich/Hüttner* (Hg), *Das Recht der Verwertungsgesellschaften*, 149.

38 *Reinbothe in Schrickler/Loewenheim*, *Urheberrecht*<sup>6</sup>, VGG § 35 Rz 3.

39 § 66 f VerwGesG.

tungserlöse an die Bezugsberechtigten erfolgt auf Basis von Verteilungsregeln, die durch die Mitgliederhauptversammlungen der Verwertungsgesellschaften zu erlassen sind.<sup>40</sup> Teile der Erlöse schütten die Verwertungsgesellschaften nicht direkt an die jeweiligen Bezugsberechtigten aus, deren Schutzgegenstände genutzt worden sind, sondern verteilen diese über sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE).

- 21** Die Darlegung der Wahrnehmungspraxis stützt sich auf die Transparenzberichte für das Geschäftsjahr 2019.

---

<sup>40</sup> § 34 Abs 1 VerwGesG.